

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller): Generalvollmacht zur Überprüfung der Angaben bei Sozialhilfe

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen.

In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E23, dass eine Generalvollmacht abgeben soll, wer sich bei der Sozialhilfe anmeldet, damit überhaupt die Möglichkeit besteht, die Angaben, z.B. beim Strassenverkehrsamt, bei der Steuerbehörde, bei Banken etc. zu überprüfen. Die Generalvollmacht ist, so weit gehend wie gesetzlich möglich, auszugestalten. Diese Überprüfung soll nur im Verdachtsfall erfolgen. Gemäss Auskunft der Sozialdirektion wurde das bisher noch nicht entsprechend gehandhabt, weil noch nie ein solcher Antrag gestellt worden sei. Unter Umständen kann auch mit Einzelvollmachten gehandelt werden.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, dass inskünftig bei der Gesuchstellung im Intake eine Generalvollmacht (resp. Einzelvollmachten) durch die Sozialhilfebezüger/Innen unterzeichnet wird für die Überprüfung der Angaben.

Die Überprüfung erfolgt im Verdachtsfall.

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Anastasia Falkner, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Dannie Jost, Pascal Rub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Antwort des Gemeinderats**Rechtliche Ausgangslage**

Zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die finanzielle Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Person abzuklären. Der Sachverhalt ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Untersuchungsgrundsatz). Dieser Grundsatz wird aber insoweit relativiert, als eine Partei an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken hat, wenn sie aus ihrem Begehren eigene Rechte ableitet.

Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Art. 28 Sozialhilfegesetz). Zur Mitwirkungspflicht gehört, dass die gesuchstellende Person nicht nur Auskunft erteilt, sondern auch, dass sie die massgebenden Unterlagen einreicht.

Kommen Personen, die um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ersuchen, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Sozialdienst nicht anderweitig erheben, ob sie bedürftig sind, ist auf das *Gesuch nicht einzutreten*.

Dem Sozialdienst kommt eine Aufklärungspflicht zu. Dazu gehört namentlich, dass die um Sozialhilfe ersuchende Person darauf hingewiesen wird, welche Beweismittel sie zwecks Prü-

fung der Anspruchsberechtigung beizubringen hat, und mit welcher Rechtsfolge sie im Unterlassungsfall zu rechnen hat. Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen ist jedoch Aufgabe der gesuchstellenden Person. Sie hat persönlich dafür zu sorgen, dass die verlangten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingehen, damit diese die Frage der finanziellen Bedürftigkeit abklären kann. Zum Ganzen vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern VGE 100.2008.23391U vom 16.12.2008, zu finden unter <http://www.jgk.be.ch/site/23391ua.pdf>.

Praxis des Sozialdiensts

Der Sozialdienst hat bislang im Rahmen des Intake nicht „auf Vorrat“ möglichst umfassende Vollmachten für einen künftigen Verdachtsfall eingeholt. Ergibt sich ein Verdacht auf verschwiegenes Einkommen bzw. Vermögen, wird bei der betroffenen Person eine Vollmacht für die im konkreten Fall nötigen Abklärungen eingeholt oder aber die Person angewiesen, die benötigten Unterlagen, z.B. Steuer- oder Bankauszüge oder einen Auszug aus dem individuellen AHV-Konto, selber beizubringen. Zudem erfragt der Sozialdienst - ausgelöst durch den BMW-Fall - in verschiedenen Fällen amtshilfeweise Daten.

Angestrebte Praxis

In Zusammenarbeit mit dem städtischen und kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie dem Finanzinspektor prüft die Direktion für Bildung, Soziales und Sport den systematischen Einsatz von Vollmachten im Rahmen des Intake. Mit klar eingegrenzten Vollmachten sollen systematisch, d.h. grundsätzlich in jedem Einzelfall, die für die Abklärung der Bedürftigkeit unerlässlichen Daten bei Dritten eingeholt werden. Im Vordergrund stehen Steuerdaten (detailliertere als die gemäss Steuerregister öffentlichen Daten steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen sowie amtlicher Grundstückwert) und das individuelle AHV-Konto. Neu - seit 1. September 2008 - sind die rechtlichen Grundlagen für den Lesezugriff der Sozialdienste auf die Fahrzeugdaten des Strassenverkehrsamts im elektronischen Abrufverfahren geschaffen. Die angestrebte Praxis bedingt Ressourcen, verstärkt indessen die gesetzlich geforderte Subsidiaritätsabklärung. Der Gemeinderat würde indessen aus Gründen der Ökonomie und der Transparenz eine Lösung im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes begrüßen, welche eine gesetzliche Auskunftspflicht für die betreffenden Stellen in den genannten Bereichen (Steuerverwaltung, AHV usw.) - möglichst analog der Lösung im Strassenverkehrsreich - schafft.

Die dem Vorstoss zugrunde liegende Empfehlung des SBK-Ausschusses ist im Schlussbericht Sozialhilfe vom 11. Dezember 2008 unter den abzulehnenden Massnahmen aufgeführt, insoweit Generalvollmachten auf Vorrat gefordert werden (S. 13; Spalte "Diskrepanz"). In der Spalte "Gemeinsamkeit" ist unter den umzusetzenden Massnahmen die "Systematisierung in der Sachverhaltsermittlung und Plausibilisierung der erhaltenen Daten" aufgeführt (http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schlussbericht_sozialhilfe_internet.pdf). Vereinbarungsgemäss wird die BSS die SBK regelmässig über den Stand der Massnahmenumsetzung informieren. Im Rahmen dieser Information wird auch über die Umsetzung der vorliegenden Massnahme Bericht erstattet.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Der systematische Einsatz von Vollmachten bei der Bedürfnisabklärung führt zu einer Mehrbelastung des Administrativpersonals. Der Mehraufwand soll im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Anhebung (von 30% auf 50%) des Anteils Administrativpersonal je Vollzeitstelle Sozialarbeit bewältigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 18. März 2009

Der Gemeinderat